

Eigene Adresse

Adresse Arbeitgeber

Aufbewahrungsmöglichkeiten für ausschließlich dienstlich genutzte Arbeitsmittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt, hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Beschluss vom 12.11.2013, 1 ABR 59/12, entschieden, dass Arbeitnehmer nicht verpflichtet sind (und auch nicht verpflichtet werden können) die zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung überlassenen notwendigen Arbeitsmittel, soweit diese nicht auch privat vom Arbeitnehmer genutzt werden, auch außerhalb der Arbeitszeit/Dienstzeit für den Arbeitgeber zu verwahren.

Als solche Arbeitsmittel hat das BAG ausdrücklich das mobile Terminal, den Zangendrucker, die Zahlungsmittel, das ausschließlich dienstliche Handy sowie die unbedruckten Fahrscheine benannt. Dass zu den Arbeitsmitteln in diesem Sinne auch der ausschließlich dienstlich genutzte Tablet-PC und die Unternehmensbekleidung gehören, dürfte dabei außer Frage stehen.

Da ich nicht bereit bin, weiterhin Arbeitsmittel nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Arbeitgeber zu verwahren, **fordere ich Sie hiermit auf,**

mir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens, bekannt zu geben, wo genau ich die mir übergebenen Arbeitsmittel außerhalb meines Dienstes abgeben bzw. aufbewahren kann.

Es handelt sich dabei im Einzelnen um die nachfolgend von mir angekreuzten Arbeitsmittel:

- Unternehmensbekleidung
- Mobiles Terminal
- Zangendrucker
- Unbedruckte Fahrscheine
- Zahlungsmittel
- Ausschließlich dienstlich genutztes Handy
- Ausschließlich dienstlich genutzter Tablet-PC

Ihrer Antwort entgegensehend, verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Unterschrift